

Senatsverwaltung für Finanzen
– IV B – TTVL 1101 –

Berlin, den 23. März 2018
Tel.: 9020 3070
Henry.Alex@senfin.berlin.de

An den
Vorsitzenden des Unterausschusses Bezirke des Hauptausschusses

über den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Bessere Vergütung ÖGD

Der UA Bezirke hat in seiner Sitzung am 24. Januar 2018 folgenden Auftrag erteilt:

„Herr Staatssekretär Feiler (SenFin) sagt zu, dem UA Bezirke rechtzeitig zur Sitzung am 25.04.2018 im Zusammenhang mit der Besetzung von freien Stellen im Öffentlichen Gesundheitsdienst über die Möglichkeiten einer besseren Vergütung zu berichten.“

Beschlussvorschlag:

Der UA Bezirke nimmt den nachstehenden Zwischenbericht zur Kenntnis.

Es wird wie folgt berichtet:

Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung hatte vorgetragen, dass im Land Berlin seit langem Schwierigkeiten bei der Besetzung bzw. Nachbesetzung von freien Stellen mit ärztlichen Fachpersonal, insbesondere im öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Berlin (ÖGD) bestehen.

Die Senatsverwaltung für Finanzen trat daher mit der Thematik an die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), dem Arbeitgeberverband, in dem Berlin Mitglied ist, heran. Die TdL hat daraufhin etwaige Tarifverhandlungen mit dem Marburger Bund für Ärztinnen bzw. Ärzte im ÖGD – auch auf Landesebene über die Öffnungsklausel des § 41 Nr. 1 Abs. 2 TV-L – abgelehnt. Der § 41 TV-L enthält u. A. mit einer besonderen Tabellenentgeltregelung (Ä-Entgeltgruppen) Sonderregelungen, die nur für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken gelten. Die TdL hält daran fest, dass die höhere Vergütung von Ärztinnen bzw. Ärzten an Unikliniken an die Doppelbelastung für Patientenversorgung und Lehre geknüpft ist.

Die Senatsverwaltung für Finanzen wurde daraufhin gebeten zu prüfen, ob und inwieweit das von der Hansestadt Hamburg praktizierte Vorgehen zu diesem Thema tarifgemäß und der satzungsmäßigen Beschlusslage der TdL entsprechend auf den Berliner ÖGD übertragen werden kann. Hamburg wendet in Einzelfällen sinngemäß den § 41 TV-L an. Mit dessen besonderer Tabellenentgeltregelung für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken wird eine höhere Bezahlung gegenüber den normalen Tabellenentgelten des TV-L ermöglicht. Die Tabellenentgelte nach § 41 TV-L sind für eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 42 Wochenstunden bemessen und werden daher in Hamburg auf die dort maßgebende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 39 Wochenstunden umgerechnet.

Nach nunmehr erfolgter Prüfung ist ein mögliches Verfahren für Berlin entworfen worden. Angedacht ist, dass ausnahmsweise in begründetem Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen zur Personalgewinnung und –bindung insbesondere von Fachärztinnen und Fachärzten ein verbessertes Entgelt in Anlehnung an die Ä-Entgelt-Tabelle des § 41 TV-L angeboten werden könnte. Dieses Verfahren wird in Grundzügen dem Ärzte-Modell Hamburgs entsprechen und wird jetzt mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung abgestimmt.

Die Umsetzung des Verfahrens erfordert auch die Beteiligung des Senats von Berlin und des Hauptpersonalrats. Daher ist zeitlich nicht genau bestimmbar, wann das Verfahren in 2018 eingeführt werden kann.

Mit dem Verfahren einer außertariflichen Bezahlung soll die Attraktivität insbesondere des Berliner öffentlichen Gesundheitsdienstes gefördert werden. Der Senat wird das Verfahren nach Abschluss aller Beteiligungen mittels eines Rundschreibens bekannt geben.

In Vertretung

Klaus Feiler
Senatsverwaltung für Finanzen